



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander König CSU**
vom 10.09.2018

Asyl- und Ausländerrecht

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Zusammensetzung und welche konkreten Aufgaben hat die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus“ (BIRGiT) des Staatsministeriums des Innern und für Integration?
2. Wie viele Fälle wurden und werden aktuell von BIRGiT bearbeitet?
3. Welche zehn Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber sind in welcher Reihenfolge räumlich am nächsten zu welchen Polizeidienststellen gelegen?
4. Welche Polizeidienststellen wurden auch deshalb neu errichtet oder mit zusätzlichem Personal ausgestattet, weil in ihrem Dienstbezirk mit einem erhöhten Aufkommen von durch Ausländer begangenen Straftaten gerechnet wurde?
5. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind warum besonders für die Unterbringung von zur Abschiebung anstehenden straffällig gewordenen Ausländern geeignet?
6. Ist es sinnvoller, zur Abschiebung anstehende Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften in der Nähe von zur Abschiebung genutzten Flughäfen unterzubringen?
7. Ist es sinnvoll, zur Abschiebung anstehende Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften in unmittelbarer Nähe zur grünen Grenze zur Tschechischen Republik unterzubringen, zumal ein Untertauchen im benachbarten Ausland bereits vorgekommen sein soll?
8. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind zur Unterbringung des von dem Landgericht Bayreuth verurteilten und zur Haftentlassung anstehenden Ausländers M.A., dem Verbindungen und Unterstützungshandlungen hinsichtlich des Islamischen Staates vorgeworfen wurden, worüber die Medien ausführlich berichteten, warum nicht geeignet?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 22.10.2018

1. **Welche Zusammensetzung und welche konkreten Aufgaben hat die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus“ (BIRGiT) des Staatsministeriums des Innern und für Integration?**

Die Arbeitsgruppe BIRGiT („Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus“) besteht aus Vertretern der Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken als Zentralstellen Ausländerextremismus Süd- bzw. Nordbayern (künftig: Vertreter des Landesamtes für Asyl und Rückführungen), der Landeshauptstadt München, der Stadt Nürnberg, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Geleitet wird die Arbeitsgruppe durch einen Vertreter des Staatsministeriums des Innern und für Integration. Seit Januar 2018 beteiligt sich auch die Bundespolizei an der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zur Verfügung stehenden sicherheitsrechtlichen Instrumente des Aufenthaltsgesetzes im Sinne einer ganzheitlichen Vorgehensweise umfassend genutzt werden, um den Aufenthalt sicherheitsgefährdender Ausländer im Bundesgebiet unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu beenden bzw. in den Fällen, in denen eine Ausreise rechtlich nicht durchsetzbar ist, den Handlungsspielraum sicherheitsgefährdender Ausländer durch konsequente Anwendung des geltenden Rechts so weit wie möglich einzuschränken. Die Arbeitsgruppe koordiniert hierbei die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den Behörden, bei denen Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende Ausländer vorliegen.

2. **Wie viele Fälle wurden und werden aktuell von BIRGiT bearbeitet?**

Seit der Gründung im Jahr 2004 bis zum 17.09.2018 hat die Arbeitsgruppe BIRGiT bei 1.394 Personen geprüft, ob die vorliegenden Erkenntnisse aufenthaltsbeendende Maßnahmen erforderlich machen.

Hiervon wurden zum Stand 17.09.2018 299 Personen als aktive Fälle der AG BIRGiT geführt. Hierbei sind auch Personen mitgezählt, bei denen der Aufenthalt bereits erfolgreich beendet wurde und bei denen die AG BIRGiT überwacht, dass keine Wiedereinreise stattfindet.

3. Welche zehn Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber sind in welcher Reihenfolge räumlich am nächsten zu welchen Polizeidienststellen gelegen?

Aktuell werden durch die Regierungen knapp 430 Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber (GU) betrieben. Zur Beantwortung der Frage müsste zunächst eine verwaltungsaufwendige und zeitintensive Entfernungsmessung zwischen den einzelnen GU und den jeweiligen Polizeidienststellen vor Ort vorgenommen werden. Aufgrund des damit verbundenen unververtretbaren Aufwands wurde hiervon Abstand genommen.

4. Welche Polizeidienststellen wurden auch deshalb neu errichtet oder mit zusätzlichem Personal ausgestattet, weil in ihrem Dienstbezirk mit einem erhöhten Aufkommen von durch Ausländer begangenen Straftaten gerechnet wurde?

Eine Neuerrichtung von Dienststellen bei der Bayerischen Polizei hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Die Bayerische Polizei befindet sich jedoch fortlaufend im Sinne einer „lernenden Organisation“ in einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Wirkungsentfaltung. Hierbei ist es die Führungsaufgabe der Polizeipräsidenten, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Falls erforderlich, sind aber auch Änderungen an der Aufbauorganisation (dazu würde z. B. auch die Errichtung einer Polizeidienststelle zählen) zu prüfen. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und der daraus resultierenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige organisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Im Zuge der Entscheidung zur Errichtung der damaligen Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) für Asylbewerber in Manching/Ingolstadt sowie Bamberg (jetzt ANKER-Einrichtungen) wurde den jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektionen in Ingolstadt und Bamberg für die polizeiliche Betreuung dieser Einrichtungen und wegen der in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlichen Belastungen eine personelle Verstärkung und die Zuweisung von jeweils 20 Stellen zugesagt.

Die Zuweisung der zugesagten jeweils 20 Sollstellen an die Polizeiinspektionen Ingolstadt und Bamberg-Stadt erfolgte mit Wirkung zum 01.04.2017 als Vorabzuweisung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018, wodurch sich die Sollstärke der Polizeiinspektion Ingolstadt von 201 auf 221 und der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt von 149 auf 169 erhöhte. Die Iststärke beider Polizeiinspektionen, also die Zahl der tatsächlich zu den Polizeiinspektionen versetzten Beamtinnen und Beamten, hat sich seit Inbetriebnahme der damaligen ARE, jetzt ANKER-Einrichtungen, ebenfalls sukzessive um über 20 Beamtinnen und Beamte erhöht.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Personalverteilung innerhalb der Verbände grundsätzlich in der

Führungsverantwortung der Polizeipräsidenten liegt. Die Verteilung des Personals erfolgt lage- und belastungsorientiert sowie unter Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen. Die Polizeipräsidenten beobachten die Entwicklungen in ihren Bereichen fortlaufend. Auf kurzfristige Kräftebedarfe z. B. aufgrund aktueller Lageentwicklungen wird mit temporären, mitunter sogar mittelfristigen Unterstützungsmaßnahmen (wie z. B. Abordnungen) reagiert.

5. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind warum besonders für die Unterbringung von zur Abschiebung anstehend straffällig gewordenen Ausländern geeignet?

6. Ist es sinnvoller, zur Abschiebung anstehende Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften in der Nähe von zur Abschiebung genutzten Flughäfen unterzubringen?

7. Ist es sinnvoll, zur Abschiebung anstehende Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften in unmittelbarer Nähe zur grünen Grenze zur Tschechischen Republik unterzubringen, zumal ein Untertauchen im benachbarten Ausland bereits vorgekommen sein soll?

Die Sicherheit in und im Umfeld von Asylunterkünften, insbesondere der Schutz der Bewohner und des Personals, aber auch der Schutz der Allgemeinheit, ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

Durch das umfangreiche System an Gemeinschaftsunterkünften wurden vielfältige Möglichkeiten geschaffen, um bestimmte Personengruppen bzw. Personen unterzubringen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Unterbringung von straffällig gewordenen Ausländern in Asylunterkünften gelegt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Abschiebung bevorsteht oder nicht.

Insbesondere in besonders problematischen Konstellationen, die ihre Ursachen in der Persönlichkeit des Unterzubringenden oder in den von diesem verwirklichten Delikten haben mögen, wird unter Beteiligung verschiedener Akteure, insbesondere der Justizbehörden, der Bayerischen Polizei, der Ausländerbehörden und der Unterbringungsverwaltung, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geprüft, welche Asylbewerberunterkunft am besten für eine Unterbringung der entsprechenden Person geeignet ist.

Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung werden zahlreiche Faktoren und Parameter (bspw. Lage der Einrichtung, Zusammensetzung der Wohnergemeinschaft nach Grundrecht, Religion oder Nationalität, Nähe zur Polizeidienststelle, Sicherheitsdienst in der Einrichtung etc.) berücksichtigt, sodass eine pauschale Beantwortung der o. g. Fragen nicht möglich ist. Für den Fall einer voraussichtlich anstehenden Abschiebung kann auch die Nähe zu einem Flughafen ein solcher Faktor sein.

Bei Ausländern, die die Voraussetzungen für Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam erfüllen, werden diese vorrangig angewendet, um ein Untertauchen des Ausländers auszuschließen.

8. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind zur Unterbringung des von dem Landgericht Bayreuth verurteilten und zur Haftentlassung anstehenden Ausländers M.A., dem Verbindungen und Unterstützungshandlungen hinsichtlich des Islamischen Staates vorgeworfen wurden, worüber die Medien ausführlich berichteten, warum nicht geeignet?

Für die Haftentlassung des Herrn M. A. musste zur Durchführung von wirksamen präventivpolizeilichen Maßnahmen im Einklang mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken eine geeignete Gemeinschaftsunterkunft gefunden werden. Die AG BIRGiT prüfte im ersten Schritt in enger Abstimmung mit mehreren Polizeipräsidiolen, welche Unterkünfte für eine Unterbringung des M.A. in Betracht kommen. Im Ergebnis wurde eine Unterbringung im Zuständigkeitsbereich des schon bis dahin sachbearbeitenden Polizeipräsidiolums Oberfranken als zielführend angesehen.

In die Prüfung, welche Unterkünfte in Oberfranken für die Unterbringung des Herrn M. A. geeignet bzw. nicht geeignet sind, wurde eine Vielzahl von Gemeinschaftsunterkünften im Regierungsbezirk Oberfranken einbezogen. Im Rahmen

dieser Prüfung erfolgte bezüglich der Unterkünfte eine ganzheitliche Betrachtung durch die Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben des Polizeipräsidiolums Oberfranken. Dabei wurden u.a. die nachfolgenden, sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigt:

- Betreuung der Unterkunft durch eine Verwalterin/einen Verwalter oder eine Hausmeisterin/einen Hausmeister;
- räumliches und soziokulturelles Umfeld in der Gemeinschaftsunterkunft und der Nachbarschaft;
- sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu ortsansässigen Personen und Gruppen;
- Infrastruktur, insbesondere Verkehrsanbindung und Kommunikationsmöglichkeiten.

Auf Grundlage dieser Kriterien schieden z.B. Unterkünfte in städtisch geprägter Umgebung aus, da hier die Umsetzung des umfangreichen präventiven Maßnahmenbündels aus polizeilicher Sicht erschwert gewesen wäre.

Nach einer abschließenden Abwägung wurde die gewählte Gemeinschaftsunterkunft unter den geprüften Unterkünften als die am besten geeignete und verfügbare Örtlichkeit eingestuft. Diese Bewertung ist aus Sicht des Polizeipräsidiolums Oberfranken unverändert gültig.